

**Ministerium  
für Soziales, Integration und Gleichstellung  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach, 19048 Schwerin

Landkreise und kreisfreie Städte  
Mecklenburg-Vorpommern  
Die Landräte und Oberbürgermeister  
Sozialämter  
Kommunaler Sozialverband M-V  
Nachrichtlich: Kommunale Landesverbände,  
LIGA M-V e.V., bpa M-V,  
LRH M-V, LAiV M-V  
**Nur per E-Mail.**

Bearbeitet von: Steffi Köpcke  
Telefon: 0385/588-9366  
E-Mail: [Steffi.Koepcke@sm.mv-regierung.de](mailto:Steffi.Koepcke@sm.mv-regierung.de)  
Az: 451-000FA-2020/002-013  
Schwerin, den 27. März 2020

**Rundschreiben Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe Nr. 2020-10**

**Mehrbedarf für Mittagessen nach § 42b SGB XII bei Schließung von Werkstätten für behinderte Menschen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat aufgrund von Anfragen aus verschiedenen Bundesländern Hinweise zur Verfahrensweise bei der Bewilligung des Mehrbedarfes nach § 42b SGB XII aufgrund der Schließung bzw. dem Verbot des Betretens von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) gegeben. Über diese informiere ich Sie mit diesem Rundschreiben.

Aus Sicht des BMAS ist die Rechtslage auch unter Berücksichtigung des gemeinsam konsentierten Rundschreibens vom 28. Oktober 2019, welches Ihnen mit Runderlass der Abteilung Soziales und Integration Nr. 21/2019 übermittelt wurde, eindeutig. Voraussetzung für die Anerkennung des Mehrbedarfes ist eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der WfbM. Der Mehrbedarf setzt dem Grunde nach entstehende Mehraufwendungen wegen einer Verpflegung (in der Regel) außerhalb des häuslichen Umfelds voraus. Wesentliche Änderungen zum Umfang des bewilligten Mehrbedarfes sind anzuzeigen.

Wenn aufgrund der Schließung bzw. eines Verbots des Betretens einer WfbM auf unabhsehbare Zeit oder mindestens für die Dauer eines Monats kein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird, sind die Leistungsberechtigten nach §§ 275, 316 BGB nicht verpflichtet für das gemeinschaftliche Mittagessen zu zahlen. Damit fallen Mehraufwendungen für gemeinschaftliches Mittagessen in der WfbM und damit die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Mehrbedarfes nach § 42b SGB XII vollständig weg.

Nach Rechtsauffassung des BMAS sind die Bewilligungen des Mehrbedarfes nach § 42b SGB XII mit Wirkung für die Zukunft anzupassen.

Aufgrund des Vorrangs von Bewilligungsentscheidungen zur Sicherstellung des Existenzminimums und mit Rücksicht auf bereits laufende Zahläufe beziehungsweise etwaige Personalengpässen bei den Trägern sieht das BMAS eine Anpassung für den Monat Mai (mit Wirkung ab 1. Mai 2020) als ausreichend an.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Länder das BMAS auf bestehenbleibende Umsetzungsschwierigkeiten bereits hingewiesen und um nochmalige Prüfung gebeten haben. Sobald eine Antwort des BMAS eingeht, werden wir Sie informieren.

Ich bitte um Weitergabe dieses Rundschreibens an die jeweils zuständigen Kolleginnen und Kollegen Ihres Hauses und um Berücksichtigung bei der Fallbearbeitung. Für Rückfragen stehen Ihnen meine Kolleginnen und Kollegen sowie ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dr. Dietlinde Albrecht